

Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung

von Spielflächen für Kleinkinder vom 12.09.1990

(nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 24.03.1998)

Inhaltsangabe:

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Größe der Spielfläche**
- § 3 **Lage der Spielfläche**
- § 4 **Beschaffenheit und Ausstattung**
- § 5 **Unterhaltung**
- § 6 **Ordnungswidrigkeiten**
- § 7 **Ausnahmen und Befreiungen**
- § 8 **Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen**
- § 9 **Inkrafttreten**

Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein)
über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung
von Spielflächen für Kleinkinder vom 12.09.1990
(nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 24.03.1998)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. Seite 475) - SGV. NW. 2033, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. 1990 Seite 141) und § 81 (1) Nummer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. Seite 419) - SGV. NW. 232 -BauO NW-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. Seite 432) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 28.08.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder nach § 9 Absatz 2 der BauO NW sowie für Kleinkinderspielflächen in Gemeinschaftsanlagen nach § 11 BauO NW.
- (2) Nach § 9 Absatz 2 BauO NW sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung auf dem Grundstück ausreichende Spielflächen für Kleinkinder bereitzustellen, soweit nicht in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO NW oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist. Auf ihre Bereitstellung kann verzichtet werden, wenn die Art und die Lage der Wohnungen dies nicht erfordern.
- (3) Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als einer Wohnung kann die Bereitstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen nach §§ 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2
Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl, Art und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung ist eine Spielfläche von 30 qm Größe bereitzustellen.
- (3) Bei Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen beträgt die Größe der Spielfläche 10 von Hundert der auf dem Grundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche. Die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche beträgt 30 qm. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind Wege und Pflanzungen nicht mit einzubeziehen.
- (4) Bei der Bestimmung der Spielflächengröße können nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen (z. B. solche für Einzelpersonen oder für ältere Menschen) außer Betracht gelassen werden.

§ 3 Lage der Spielfläche

- (1) Die Spielflächen sind so auf dem Grundstück bereitzustellen, dass durch ihre Lage keine Gefahren für die Kleinkinder ausgehen.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder diese ohne Gefahren erreichen und dort ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Dies hat durch eine wirksame Einfriedung von mindestens 1 m Höhe (z. B. dichte Hecken, Zäune) zu geschehen. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein. Zur Einhaltung dieser Regelungen kann das Aufstellen von Hinweisschildern gefordert werden.
- (3) Die Spielflächen sollen von den zugeordneten Wohnungen aus einsehbar sein. Spielflächen, die für mehr als zehn Wohnungen bestimmt sind, sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.

Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugeordneten Wohnungen entfernt sein.

- (4) Die Spielflächen sind so auf den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ausreichend besonnt werden und windgeschützt sind, wobei extreme Sonnenlagen zu vermeiden sind. Auf den Spielflächen soll ein beschatteter Bereich in genügender Größe vorhanden sein.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Die Spielflächen sind nach pädagogischen Gesichtspunkten mit kindgemäßen Spielmöglichkeiten auszustatten. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie für Kleinkinder geeignet sind und diese gefahrlos spielen können.
- (2) Spielplätze von mehr als 50 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und andere der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche nach § 2 nicht herabsetzen und keine Gefahren für Kinder in sich bergen.
- (3) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der nach § 2 notwendigen Mindestspielfläche ist als Sandspielfläche herzurichten. Für eine Umrandung muss ein die Verletzungsgefahr reduzierendes Material verwendet werden. Die Abdeckung darf nicht aus Stein, Beton oder ähnlichem Material bestehen.
- (4) Spielflächen sollen mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. Im Bereich der Sitzgelegenheiten sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen.
- (5) Spielflächen von einer Größe bis zu 30 qm sind als Rasenflächen herzurichten. Spielflächen von einer Größe zwischen 30 und 40 qm müssen mit mindestens einem Spielgerät, von 40 bis 60 qm

mit mindestens zwei Spielgeräten und über 60 qm mit zusätzlich einem beweglichen Gerät und einer Klettervorrichtung ausgestattet sein. Falls der Bauherr in Abstimmung mit dem Jugendamt eine unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvolle alternative Gestaltung der Spielfläche vorschlägt, kann die erforderliche Anzahl der Spielgeräte im Wege der Ausnahme reduziert werden.

Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Für die Sicherheit der Spielgeräte gelten die Vorschriften der **DIN 7926**. Platzspezifische Anforderungen regelt die **DIN 180344**.

- (6) Der Bauherr erhält bei Erteilung der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde ein Merkblatt des Jugendamtes über die Anlage und Ausstattung von Kinderspielflächen. Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung muss der Bauherr einen Detailplan über Anlage und Gestaltung der Spielfläche im Maßstab 1:200 beifügen.

§ 5

Unterhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind dauernd in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich bis zum 30. April vollständig gegen neuen Spielsand auszuwechseln.
- (2) Soweit Spielelemente gem. § 4 dieser Satzung vorhanden sind, sind diese in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch einmal monatlich auf Verkehrs- und Standsicherheit zu prüfen.
- (3) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Spielflächen von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe bereitstellt,
2. die Lage der Spielflächen entgegen den Vorschriften des § 3 anordnet,
3. Spielflächen nicht entsprechend § 4 ausstattet,
4. Spielflächen und ihren Zugang entgegen § 5 nicht dauernd in ordnungsgemäßem Zustand hält oder zweckentfremdet,
5. Spielflächen ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt

handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Absatz 1 Nummer 14 BauO NW.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Satzung richten sich nach § 68 der BauO NW.

§ 8**Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen**

Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Größe, Lage und Beschaffenheit von Spielflächen für Kleinkinder vom 24.06.1985 außer Kraft.

§ 1 Absatz 2 und 3, § 2 Absatz 2 bis 4 und § 4 Absatz 5 treten am ... in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Absatz 2 und 3, § 2 Absatz 2 bis 4 und § 4 Absatz 5 in der Fassung vom 12.09.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung kann gemäß § 4 Absatz 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 12.09.1990

Pakulat

Bürgermeister